

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Gas Power sp. z o.o sp.k.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) gelten für alle Waren oder Dienstleistungen (im Folgenden "Ware" genannt), die von Gas Power sp. z o.o. sp. k gekauft werden. mit Sitz in (78-100) Kołobrzeg, in der Morskastr.7 eingetragen in das Unternehmerregister des Bezirksgerichts in Koszalin, VII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000786960, REGON: 383398780, NIP: 6711838634 (im Folgenden: Gas Power), von Lieferanten (im Folgenden: Lieferant) auf der Grundlage einer von Gas Power erteilten Bestellung.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für Bestellungen von Gas Power gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, die nur vorbehaltlos angenommen werden können. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Vereinbarung. Andere Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Gas Power nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Lieferers die Ware vorbehaltlos annimmt.
2. Die Bestellung gibt die Art (Typ) der gelieferten Sortimente, deren Menge, Lieferdatum, Lieferort und E-Mail-Adresse an, an die die Lieferung mitgeteilt werden soll. Darüber hinaus legt die Bestellung die Gewährleistungsfrist und andere Bedingungen fest, die von den gelieferten Sortimenten erfüllt werden müssen (z. B. Normen, Zertifikate usw.).
3. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Bestellung die Annahme der Bestellung, insbesondere Menge, Einzelpreise, Bestellwert und Lieferzeiten, schriftlich zu bestätigen. In Ermangelung dieser Bestätigung wird davon ausgegangen, dass der Lieferant verpflichtet ist, die Bestellung zu den vom Besteller in der Bestellung angegebenen Bedingungen auszuführen. Gas Power hat das Recht, die technischen Parameter der Bestellung innerhalb von 4 Werktagen vor der Lieferung zu ändern. Wenn Sie mit dem vorgeschlagenen Stückpreis nicht einverstanden sind, hat Gas Power das Recht, die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Annahme der Bestellung zu stornieren. Gas Power lässt Preisverhandlungen schriftlich führen, andernfalls sind sie nichtig.
4. Alle Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden sowie alle nachträglichen Änderungen der Verträge sind nur gültig und verbindlich, wenn sie von beiden Parteien gegenseitig schriftlich bestätigt worden sind (andernfalls nichtig). Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform, andernfalls sind sie nichtig.

5. Bei Montagearbeiten, Wartungsarbeiten, Inspektionen, Überholungen, Reparaturen und sonstigen Leistungen gelten zusätzliche Bedingungen und Fristen, individuell und situationsspezifisch.

§2 Preise

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und beinhalten die Preise aller nach dem Vertrag erforderlichen Zusatzleistungen (z.B. Transportkosten, internationale Handelsregeln, Verpackung, Versicherung, Inspektion).
2. Der teilt mit, dass der Preis als Preis im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2014 über die Information über die Preise von Waren und Dienstleistungen (GBl. von 2023, Pos. 168) zu verstehen ist.
3. Der vom Lieferanten angegebene Preis muss alle Kosten, Steuern und Bearbeitungsgebühren im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertragsgegenstands gemäß der Beschreibung des Vertragsgegenstands enthalten.
4. Der Preis sollte mit der gebotenen Sorgfalt auf der Grundlage der Beschreibung des Vertragsgegenstands unter Berücksichtigung aller mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten festgelegt werden.
5. Die Preise sind DAP-Preise gemäß INCOTERMS 2020 bis zu dem von Gas Power angegebenen Ort einschließlich Transport, Verpackung und Nebenkosten. Ist eine kostenpflichtige Lieferung vereinbart, übernimmt Gas Power nur die günstigsten Transportkosten, es sei denn, Gas Power bestimmt die konkrete Versandart selbst.
6. Wenn der Preis in einer anderen Währung als PLN vereinbart wurde, dann ist die Grundlage für die Berechnung des Preises der Wechselkurs der jeweiligen Fremdwährung ab dem Tag vor der Rechnung, die in Polen von der Polnischen Nationalbank veröffentlicht wurde.

§3 Liefertermin

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Stellt der Lieferant fest, dass er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und des Grundes mitzuteilen.
2. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen zur Lieferung/Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gas Power ist auch berechtigt, Vertragsstrafen wegen verspäteter Lieferung geltend zu machen.
3. Ist der Ort der Überlassung der Ware der Hauptsitz/das Lager von Gas Power, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr freizugeben.

4. Teillieferungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zulässig.
5. Im Falle der Lieferung von Waren an das Lager/den Sitz von Gas Power vor dem in der Bestellung angegebenen vereinbarten Liefertermin hat der Besteller das Recht, die Annahme der Ware in sein Lager zu verweigern. Wenn der Besteller auf schriftliches Verlangen des Lieferers die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin in sein Lager aufnimmt, ist der Besteller außerdem berechtigt, dem Lieferer die Kosten für die Lagerung der Ware in seinem Lager/Sitz in Rechnung zu stellen.

§4 Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware den Normen und vereinbarten technischen und qualitativen Spezifikationen entspricht, den Grundsätzen der Technik und den geltenden technischen Vorschriften sowie sonstigen Vorschriften, insbesondere dem Umweltschutz, der Unfallverhütung und dem Arbeitsschutz, entspricht. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware vollständig und frei von Rechts- oder Sachmängeln ist, die geeignet sind, den Wert oder die Lebensdauer des vertragsgemäßen Gebrauchs zu mindern. Ein untrennbarer Bestandteil der Ware ist eine Bedienungsanleitung in polnischer Sprache oder andere Informationen, die für die ordnungsgemäße Verwendung der Ware erforderlich sind, ein ordnungsgemäß ausgefülltes Garantiedokument und ein Dokument, das die Übereinstimmung der Ware mit Normen oder Vorschriften sowie die Spezifikation der Ware bestätigt.
2. Gas Power hat das Recht, Garantien nach geltendem Recht zu verlangen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Gas Power behält sich das Recht vor, Schadenersatz zu verlangen, unabhängig von Ansprüchen auf Ersatzleistungen. Im Falle der Ersatzlieferung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) trägt der Lieferant alle mit der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung verbundenen Kosten. Ein Schadenersatzanspruch umfasst auch alle mittelbaren Schäden, die durch und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware entstehen.
3. Der Lieferant leistet für die gelieferte Ware Gewähr für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum, jedoch nicht kürzer als 36 Monate ab dem Datum der Lieferung der Ware (es sei denn, in der Bestellung ist eine längere Gewährleistungsfrist festgelegt). Wenn ein Teil repariert oder ersetzt wird, gilt für das reparierte oder ersetzte Teil eine neue Garantiezeit, genau wie für das Originalteil.
4. Der Lieferant verfügt über ein allgemein anerkanntes Qualitätssicherungssystem und bestätigt dieses auf Verlangen von Gas Power ausreichend.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Weiterverarbeitung/Beginn der Lieferung/Leistung. Tritt in den ersten 12 Monaten ein Mangel auf, so wird vermutet, dass er zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf Gas vorhanden war.

6. Gewährleistung und Gewährleistung laufen parallel. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des vorbehaltlosen Erhalts der Ware unter Berücksichtigung von Absatz 8 Satz 2 dieser Bestimmung.
7. Der Lieferant stellt Gas Power von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und erstattet die Schadensersatzansprüche Dritter, die Gas Power gegen Gas Power entstehen, sowie die damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen – insbesondere aus Produkthaftung –, die sich aus mangelhaften Teilleistungen des Lieferanten an Gas Power (insbesondere für die Lieferung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten) oder aus sonstigen Pflichtverletzungen aus dem Beziehung, für die er verantwortlich ist.
8. Im Lichte der Qualitätssicherungspflichten gemäß Punkt IV werden die Waren bei der Ankunft nur auf ihre Art und Menge sowie auf äußerlich sichtbare Transportschäden untersucht. Gas Power wird Sie unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach ihrer Entdeckung, über Qualitätsmängel informieren.

§5 Rechte Dritter, geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware nicht mit Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Designs, Marken und Handelsnamen belastet ist. Der Lieferant stellt Gas Power von jeglicher Haftung frei und verpflichtet sich, den Besteller von allen Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzung und daraus resultierenden Schäden oder Kosten im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwendung oder Veräußerung der Ware unverzüglich nach unserer ersten schriftlichen Aufforderung freizustellen und schadlos zu halten.

Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, statistische Profile, Datenträger und dergleichen sowie alle von Gas Power zur Verfügung gestellten Materialien bleiben Eigentum von Gas Power – sie sind urheberrechtlich geschützt, und weder sie noch andere mit ihrer Hilfe hergestellte Produkte dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gas Power an Dritte weitergegeben werden

§6 Versicherung

1. Der Lieferant hat die Kosten der Haftpflichtversicherung in voller Höhe zu tragen, die zur Deckung von Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten oder durch die gelieferte Ware verursacht werden, ausreichen. Auf Verlangen von Gas Power teilt der Lieferant dem öffentlichen Auftraggeber die Höhe der Versicherung mit, die das Schadensereignis abdeckt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit Gas Power einen ausreichenden Versicherungsschutz in Form einer Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf gesondertes Verlangen die Deckung von Rücktrittskosten in Höhe von mindestens 2 Mio. EUR pro Versicherungsunfall bzw. 4 Mio. EUR vorhalten für

das Versicherungsjahr und ist verpflichtet, auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

§7 Liefer- und Versandbestimmungen

1. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Ware verantwortlich.
2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware (insbesondere Transportrisiko) gemäß der vereinbarten DAP INCOTERMS 2020 Klausel.
3. Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sein. Der Versand hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, die beim Umgang mit Waren/Dienstleistungen fällig ist. Jeder Lieferung muss ein Frachtbrief mit der Gas Power-Bestellnummer, den Versandspezifikationen, den Teilenummern usw. beigelegt werden.

§8 Zahlungen

1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, sind die Rechnungen zusammen mit der Steueridentifikationsnummer an Gas Power sp. z o.o. sp. k an Morskastr. 7 (78 – 100) Kołobrzeg, Polen zu senden, nach der Lieferung oder nach Erbringung der Dienstleistung und nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch Gas Power.
2. Es obliegt dem Lieferanten, die Bestellnummer auf allen Rechnungen, Versandpapieren sowie sonstiger Korrespondenz anzugeben. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, in diesen Dokumenten den vollständigen Namen der Ware zusammen mit der Katalognummer PKWiU anzugeben. Kommt der Lieferant den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, haftet er für die daraus entstehenden Unannehmlichkeiten.
3. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem angegebenen Datum, frühestens jedoch nach Bestätigung der vertragsgemäßen Lieferung/Ausführung der Leistung durch Gas Power und nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim öffentlichen Auftraggeber.
4. Die Zahlung gilt nicht als Vereinbarung von Bedingungen und Preisen. Die Zahlungsfrist berührt nicht die Gewährleistung des Lieferanten und das Recht, einen Mangel der Ware zu reklamieren.
5. Sofern in der Bestellung kein anderes Zahlungsziel angegeben ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Lieferung und des Rechnungserhalts.

§9 Vertragsstrafe

Auf schriftliches Verlangen von Gas Power zahlt der Lieferant uns Vertragsstrafen in folgenden Fällen:

- a. Rücktritt vom Vertrag durch eine der Parteien aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat,
- b. Verzögerung bei der Lieferung der Ware oder Beseitigung des Mangels während der Gewährleistungs- oder Garantiezeit in Bezug auf die von den Parteien angegebene Frist in Höhe von 0,5 % des Wertes der Ware/Dienstleistung für jeden Tag des Verzugs.

Übersteigt der Schaden die Höhe der vereinbarten Strafen, kann jede Partei nach den allgemeinen Regeln zusätzlichen Schadenersatz verlangen. Die Gesamtsumme der Vertragsstrafen darf 40 % des Auftragswertes nicht übersteigen.

§10 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, einschließlich Krieg oder ähnliche Ereignisse, sowie Betriebsstörungen jeglicher Art, Streiks oder sonstige Ursachen oder Ereignisse, die zur Einschränkung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit führen, berechtigen uns, unsere Abnahmepflichten aufzuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und entbinden uns von der Haftung. Eine Verschiebung oder ein Rücktritt berechtigt den Anbieter nicht zu Schadenersatzansprüchen.

§11 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit Gas Power erhält, streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf die ihm zur Verfügung gestellten Informationen nur für die ordnungsgemäße Erfüllung des betreffenden Vertrages verwenden, außer für eigene Zwecke, es sei denn, Gas Power hat ihm hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Dies gilt nicht für Informationen, die der Anbieter von Dritten rechtmäßig und nicht als vertraulich erhalten hat, sowie öffentlich zugängliche Informationen.

§12 Schlussprotokolle, einschließlich Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort (des Vertrages) ist der Ort, an dem die Ware zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen ist.
2. Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen den Bestimmungen des polnischen Rechts mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Verträge über den Warenkauf (CISG).
3. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergeben, sind die für Gas Power ausschließlich zuständigen Gerichte zuständig.
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und dieser

Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck von Gas Power am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.